

wob. London, 25. Juli. Es verlautet, wie „Daily Mail“ erfährt, daß nach den eingelaufenen Berichten bis 8 U-Boote an dem Kampfe gegen den Dampfer „Justitia“ teilnahmen. Die begleitenden Zerstörer griffen die U-Boote an. Patrouillenfahrzeuge leisteten ihnen Beistand und ein Schleppdampfer nahm das Schiff in

Schleppboot. Zwischen 3 Uhr nachmittags und 8 Uhr früh wurden 7 Torpedos auf die „Justitia“ abgegeben. Der erste Torpedo traf. Um 10 Uhr morgens kam ein U-Boot an die Oberfläche und feuerte 2 Torpedos ab, die das Schiff vorn und rückwärts trafen. Die „Justitia“ sank um 1 Uhr nachmittags.

(Auf die unbestimmte Zahlenangabe — 3 bis 8 U-Boote — sei besonders hingewiesen.)

h. Haag, 25. Juli. Der „Nieuwe Courant“ schreibt hierzu: Es steht fest, daß die „Justitia“ kein anderes Schiff ist als die umgelaufte „Statenland“ der Rotterdam-Amerika-Linie. Dies Schiff wurde bei Kriegsausbruch in England gebaut, von der englischen Regierung beschlagnahmt und als Hilfskreuzer umgebaut.

h. Haag, 25. Juli. Das holländische Büro Vagdas meldet aus London: Die „Justitia“ ist offenbar das Schiff, das die Deutschen für „Vaterland“ gehalten haben. Nach Pariser Meldungen ist die „Vaterland“ nicht torpediert worden.

Amerikanischer Schoner versenkt.

Atl. New York, 24. Juli. (Neuermeldung.) Der Schoner „Robert Richard“ ist am 22. Juli an der Küste von Maine versenkt worden.

Munitionsarbeiter-Streit in England.

Wib. Amsterdam, 25. Juli. Unter den englischen Munitionsarbeitern muß ein großer Streit ausgebrochen sein, denn der Londoner Berichterstatter des „Allgemeinen Handelsblatt“ meldet, das Kriegsministerium habe beschlossen, wenn der Streit nicht aufhöre, für die dienstpflichtigen Munitionsarbeiter vom Montag ab die Befreiung vom Militärdienst aufzuheben.

In Gewerkschaftskreisen gebe man zu, daß der Plan der Regierung, die darauf abzielte, die Gewerkschaftsarbeitkräfte auf diejenigen Fabriken zu verteilen, die sie am meisten nötig haben, vollständig mit dem früheren Abkommen übereinstimme. Die Ausständigen haben die Ratsschläge der beratenden Kommission, für deren Einsetzung sie vor einem Jahre in den Ausstand traten, verworfen.

Der kennt die englische Presse.

Wib. Amsterdam, 25. Juli. „Allgemeines Handelsblatt“ zufolge kam gestern im Unterhause der Sozialist John Burnes, der gewöhnlich nicht redet, in Streit mit dem Sprecher wegen der Northcliffe-Presse. Der Zwischenfall hatte eine große Erregung im Hause zur Folge. Burnes sagte u. a., daß die gelbe Presse und an ihrer Spitze die „Times“, die „Daily Mail“ und die „Evening News“, aus Blättern bestünde, die wie er bereits vor Jahren ausgeführt habe, das Eigentum von Lumpen seien, von Schurken herausgegeben und von Narren gelesen würde. Der Sprecher fragte, ob Burnes Lord Northcliffe meine, Burnes antwortete, er wiederhole seine Erklärungen, die er vor Jahren abgegeben habe; sie seien durch die Ereignisse zur rechten Zeit bestätigt worden. Der Sprecher verlangte, daß Burnes seine Worte zurücknehme. Nach einer langen Auseinandersetzung fand sich Burnes schließlich dazu bereit.

Ein Wahlrechtsplan der Regierung?

Der „Vorwärts“ behauptet, „in eingeweihten parlamentarischen Kreisen“ werde neuerdings erzählt, daß aller Voraussicht nach das preussische Herrenhaus nach Schaffung weiterer „Sicherungen“ ein Mehrstimmwahlrecht beschließen werde, das außer der Grundstimme zwei Zusatzstimmen vorsehe, die nicht an den Besitz, sondern an Alter und Familienstand geknüpft wird. Die Regierung wolle eine so gestaltete Vorlage an das Abgeordnetenhaus bringen und nach dessen Zustimmung dem Beschluß beider Häuser des Landtags zunächst beitreten, unmittelbar nach Vollziehung der königlichen Unterschrift aber das Abgeordnetenhaus

auflösen und die Neuwahlen nach dem neuen Gesetz vornehmen. Dem auf Grund dieses neuen Gesetzes gewählten neuen Landtage solle dann eine neue Wahlrechtsvorlage unterbreitet werden, die das gleiche Wahlrecht vorsehe. Finde sich hierfür nicht die verfassungsmäßig vorgeschriebene Mehrheit, so glaube die Regierung sich beruhigen zu wollen. Diese Nachricht klingt nicht sehr plausibel. Recht hat der „Vorwärts“, wenn er hervorhebt, daß die Einführung des gleichen Wahlrechts in einem auf Grund eines Mehrstimmwahlrechts gewählten neuen Landtag erheblichen Schwierigkeiten infolge der im neuen Gesetz enthaltenen Sicherungen begegnen muß. Denn vom Abgeordnetenhaus ist bekanntlich die neue Vorschrift eingefügt worden, daß für Änderungen des Wahlrechts, für die gegenwärtig in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen genügt, künftig in jeder Kammer nicht bloß eine Zweidrittel-Mehrheit, sondern sogar eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln bei je zwei Abstimmungen erforderlich sein soll.

Herford und Minden-Ravensberg.

26. Juli.

Günstiger Gesundheitszustand der Herforder Volkschüler.

Im November 1917 und März 1918 sind wieder Feststellungen über das Körpergewicht und Wachstum der Schüler und Schülerinnen der hiesigen Bürgerschulen gemacht worden. Es sind Messungen im Gewicht und in der Größe vorgenommen, die beide Male ein sehr erfreuliches Ergebnis hatten. Trotz der Knappheit der Lebensmittel haben bei den Knaben 73 Proz. an Körpergewicht zugenommen; 17 Proz. waren ohne Gewichtsveränderung und 10 Proz. hatten abgenommen. Bei den Mädchen hatten 81 Proz. zugenommen, 2 Proz. abgenommen und rd. 19 Proz. waren im Körpergewicht unverändert.

Was ist übermäßiger Gewinn bei Preistreiberei?

Vor kurzem trat eine neue Verordnung gegen Preistreiberei in Kraft. In dieser heißt es u. a.: „Strafbar ist, wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.“ Des ferneren wird dann bestimmt: Für gleichartige Gegenstände, deren Herstellungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Herstellungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält. — In beiden Fällen ist auf den „übermäßigen Gewinn“ hingewiesen, über den die Gerichte die verschiedensten Urteile gefällt haben. Nunmehr hat aber der Bundesrat aus der Praxis der Gerichte seine Lehren gezogen und den Begriff des „übermäßigen Gewinns“ wie folgt erläutert: Im allgemeinen ist bei der Feststellung der Angemessenheit des Gewinns von den Herstellungskosten auszugehen, die dem Veräußerer auf den Gegenstand der Preisforderung tatsächlich erwachsen sind, es sei denn, daß sie als wirtschaftlich oder sachlich unangemessen erscheinen. Zu den Herstellungskosten sind zu rechnen: a) der Einkaufspreis der Ware oder der zu ihrer Erzeugung oder Herstellung verwendeten

Rohstoffe oder Zwischenerzeugnisse (Einkaufspreis); b) die auf die Erzeugung, Herstellung oder Heranschaffung der einzelnen Ware sowie ihre Lagerung, Versicherung und ihren Vertrieb aufgewendeten besonderen Betriebskosten; c) ein entsprechender Anteil an den allgemeinen Unkosten des Betriebes, soweit sie zu dem einzelnen Geschäft in Beziehung stehen; d) eine Vergütung für die Verzinsung des eigenen und des fremden Kapitals, das zur Bestreitung der Herstellungskosten aufgewendet wird; e) ein zur Ausgleichung von Verlusten dienender Betrag, die sogenannte Risikoprämie, die in angemessenem Betrage angelegt werden darf, wo nach Lage der Verhältnisse mit Verlusten aus der Vornahme des Geschäfts zu rechnen ist. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Risikoprämie für das Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft; hier dient sie zum Ausgleich von Wertschwankungen und sonstigen Gefahren, die mit solchen Geschäften während des Krieges und der Übergangszeit regelmäßig verbunden sind; f) der Unterlohn. Er umfaßt die Vergütung für die Arbeitsleistung des Unternehmers; dabei ist die durch den Krieg verursachte allgemeine Teuerung der Lebenshaltung angemessen zu berücksichtigen. Das Maß der Vergütung des Unternehmers bemisst sich im wesentlichen nach der Stellung des Unternehmers in dem Betrieb und den Gehaltsfähigkeiten der in ähnlicher Stellung befindlichen höheren Angestellten (Direktoren usw.). Sind auf diese Weise die Herstellungskosten berechnet, so läßt sich der Reingewinn ohne Schwierigkeit feststellen. Er besteht in dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreis und den Herstellungskosten. Der Reingewinn ist übermäßig, wenn er den im Frieden bei Geschäften gleicher Art regelmäßig und angemessen gezogenen Reingewinn übersteigt. agv.

Das Eiserne Kreuz an Herforder.

Für tapferes Verhalten vor dem Feinde wurde dem Wehrmann Konrad Hempelmann, Bänderfussweg 89 wohnhaft, das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

ff. Zur Bekleidungsabgabe. Die Reichsbekleidungsstelle bedarf bekanntlich zur Versorgung der Industriearbeiter und, soweit Bedürftigkeit vorliegt, auch der landwirtschaftlichen und Eisenbahnarbeiter etwa einer Million getragener Anzüge, deren Abgabe Tausende von kinderreichen Familien des Mittelstandes, der notleidenden Beamten und hauptsächlich der aus dem Felde heimgekehrten Krieger besonders stark trifft, da ihnen durch erzwungene Abgabe von Kleidungsstücken die Möglichkeit genommen ist, den dringenden Bedarf an Kleidung der Kinder aus eigenen Beständen zu decken. Ferner besteht die Möglichkeit, daß durch die Bestimmungen wahrnehmlicher Anzüge als Fabrikabfall ausgegeben werden, die gar nicht für solche Zwecke geeignet sind und zum Schaden des Stoffbestandes in den Reichsheime schnell verbraucht werden. Daher hat der Deutsche Kriegerbund, auf Anregung des Kreis-Kriegerverbandes Essen, zur Beseitigung dieser drohenden Unzulänglichkeiten der Reichsbekleidungsstelle nachstehenden Antrag unterbreitet: Antrag zur 1. Befreiung kinder- (knaben-)reicher Familien aus Arbeiter- und Mittelstand, besonders aber Kriegerfamilien, von der Abgabe von Anzügen. 2. Aufforderung von Kleiderverrätern für die heimkehrenden Krieger, für die eine sofortige Abgabe von Kleidungsstücken dringend erwünscht ist. 3. Abgabe von Anzügen auch an solche Bedürftigen, die als Festbesoldete im allgemeinen jetzt bedeutend weniger als die Arbeiter verdienen. 4. Nachprüfung und Auswahl der an Arbeiter abzugebenden Anzüge und in bezug auf

Verwendbarkeit als Bekleidungsgegenstand durch Sachverständige. 5. Freigabe betragsloser Militäranzüge (blau und grau) an die General-Kommandos zwecks Verwendung in den Fabriken.

— Ergebnis von Strümpf. Die Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle lauten: In verschiedenen Städten hat man zur Zeit die erfreuliche Beobachtung machen können, daß Leute beiderlei Geschlechts sich feines schenken, Solofandalen ohne Strümpfe zu. Zur Streckung unserer Vorräte an Textilien wäre es dringend zu wünschen, daß diese auch sich immer mehr und mehr einbüßten. Ein jeder weiß, mit welchen Schwierigkeiten heute der Erwerb neuer Strümpfe verknüpft ist. Leider gibt es immer noch viele, die das nicht verstehen, sich mit bloßen Füßen auf der Erde setzen zu lassen, aus Furcht sich vor ihren Mitbürgern lächerlich zu machen. Es ist nur notwendig, daß einzelne, wie es ja schon hier und da geschehen ist, mit gutem Beispiel vorangehen, und dann ist gebrochen. namentlich die Schuljugend beiderlei Geschlechts kann hier vorbildlich wirken.

— Verbrauchs- u. Maßvorschriften für Selbstversorger. In der heutigen Ausgabe der Herforder Zeitung Stadt und Land veröffentlicht der Kreisrat des Landkreises Herford im neuen Erntejahr geltenden Verbrauchs- Maßvorschriften für Selbstversorger. Wir ziehen unseren in Betracht kommenden Lesern Bekanntmachung sorgfältig aufzubewahren.

— Erweiterung des Verkehrs zwischen Deutschland und Rumänien. Grund des Artikels 29 des Friedensvertrages zwischen Deutschland und Rumänien wurde besonderes Abkommen auch über die künftige Jung des Post- und Telegraphenverkehrs abgefaßt. Die Bestimmungen über den Telegraphenverkehr beziehen sich auf den Bau der drittmittelbaren Telegraphenleitung zwischen Berlin und Budapest, auf Einrichtung des Fernverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien, den Funkpostverkehr, auf die rumänisch-österreichische Telegraphenleitung Konstantinopel-Konstantinopel-Buda-pest-Berlin und auf etwaige weitere Kabel nach Konstantinopel. Die deutsche Regierung erhält das alleinige Recht bis Ende 1920 an der rumänischen Küste Kabel legen lassen. Mit Bezug auf das Postwesen ist abgefaßt worden, daß Rumänien auf Grund des Artikels 21 des Weltpostvereins mit Deutschland besonderes Abkommen für den Postverkehr schließen soll, nach dem Deutschland nicht wichtiger gestellt wird, als ein an Rumänien nichtmittelbar angrenzendes Land.

la. Feuchtes Getreide. Getreideernte hat ihren Anfang genommen. Der eingetretene feuchte Witterungswechsel stellt dem Getreide, daß das Korn nicht durchsichtig trockenem Zustande ausgedroschen wird zur Vermahlung kommt. Auf die Schäden, durch die Lagerung von feuchtem Getreide entstehen können, weist eine Bekanntmachung des Reichsjustizministeriums hin, die an anderer Stelle unseres Blattes veröffentlicht ist und auf die wir besonders aufmerksam machen.

la. Die Ruhrkrankheit. In schreibend uns: Die übertragbare Ruhr hat nichts nicht unerheblich zugenommen, auch in unserer Gegend ist sie festgestellt. Die Übertragbarkeit der Krankheit kommt entweder durch Verkehr mit Kranken oder durch gesunde Personen zustande, welche infolge ihrer Verührung mit Kranken, die Krankheitskeime im Darm enthalten und mit den Ausleerungen ausscheiden (Verträger). Auch kann die Krankheit entstehen bei den Genuss von

Herrn Salomons Bringolfs Enttäuschung.

Novelle von Ernst Dahn.

(Nachdruck verboten.)

Oberleutnant und Kaufmann Salomon Bringolf kam von einem Spazierritt zurück. Das Pferd hatte er in der Geschäftshallung gelassen und schritt in seinen glänzenden Reitstiefeln auf das in einem Garten stehende Privathaus zu, das er, der Junggeselle, mit seinem verheirateten Bruder David teilte.

Die Straßen der Stadt waren sonntäglich laubergeleert, und eine sonntägliche, reine Frühlingssonne beleuchtete sie, die an diesem Morgen und zur Gottesdienstzeit noch wenig begangen waren. Etwas Sonntägliches lag auch über der geschmeidigen Erscheinung Bringolfs. Diese Eigenschaft war jedoch offensichtlich nicht an den Sonntag gebunden, sondern bedeutete ein hervorragendes Merkmal des Menschen. Sie lag in der ganzen Haltung seines Körpers, dem Knapp an der wohlgebaute Gestalt sitzenden Reiteranzug, dem gepflegten blonden Schnurrbart, dem glatt geschneiderten Haar und den weißen schönen Händen, von denen er jetzt noch vor dem Öffnen der Gartentüre die grauen Lederhandschuhe streifte. Sie stand an der Grenze der Geschmeidigkeit und hinterließ dennoch keinen unheimlichen Eindruck, weil sie mit dem Wesen des Mannes im Einklang stand, das von überlegener Vornehmheit war und weil sie ein Gegengewicht in einem Ausdruck von Verstandsschärfe und Entschlossenheit hatte, der auf der hohen, weißen, offenen Stirn und in den hellen blauen Augen Bringolfs zu lesen stand.

Salomon Bringolf gehörte zu den angesehensten Bürgern der Stadt, saß in ihrem Räte und war in vielen anderen öffentlichen Beamtungen tätig, ein Mann von schlagerfertiger und geschickter Rede, erstaunlicher Arbeitskraft und Vielseitigkeit, der Angehörige eines alten Geschlechtes, reich und gewandt. Obgleich er durch seine Offizierspflichten dem großen Importgeschäft häufig fern gehalten wurde, das er gemeinsam mit seinem Bruder und in Nachfolge einer langen Reihe von Vorfahren betrieb, hatte er sich doch volle Einsicht und Kenntnis bewahrt und bei den Untergebenen der Firma, neben dem eigentlichen Leiter, seinem schlichten Bruder, alles Ansehen sich erhalten.

Bringolf schritt über einen breiten, mit Steinplatten belegten Zugang zur Tür des weißen, villenartigen Hauses. Der Garten, den dieser durchschnitten, war hier nur schmal; ein Gitter schied ihn von der breiten bergansteigenden Straße, seine andere beträchtlich größere Hälfte lag zu den drei übrigen Seiten des Hauses und dehnte sich hauptsächlich gegen den See hinab aus, hier ziemlich steil abfallend, aber zwischen alten hohen Bäumen und Lössen lauschige, gewundene Wege enthaltend. Das Haus hatte nichts, was ihm besondere Bedeutung verlieh. Es war eines jener rasch entstandenen, an Stelle eines baufälligen gewesenen einfachen Patrizierhauses hingesezten, stillosen Gebäudes, an denen die Fremdenstadt in ihren neuen Quartieren reich ist. Es hatte etwas Unpersönliches wie die Stadt mit Ausnahme ihres alten Teils selbst und wie ihre Bewohner, die den Gästen Reizhausens, den vielen Fremden aller Nationen, in Kleibern und Manieren unbewußt nachahmten und dabei ihre Eigenart immer mehr einbüßten. Seine Lage über den

Bäumen des Gartens, in der Tiefe der See war herrlich. Es war überhaupt ein Glück, in Reizhausens, der Stadt, zu wohnen, die den Schlüssel zum nahen Hochgebirge bildete. Liebtlich spülte der See seine Wellen an die flachen Ufer der Stadt, aber an seinem jenseitigen Strand erhob sich vielstimmig ein mächtiger Bau als das von Menschenhand errichtete Reizhausens.

Grüne Hänge, schwarze drohende Felsstuppen und reine, hohe Schneefelder standen dort unter dem Himmel und Reizhausens war die Zeugin der Sonnenfeuer, die über ihnen flammten, der gewaltigen Gewitter, die zu ihren Häupten mit zudendem Bliz und trachendem Donner ihre Schlägen schlugen, und der sternreichen, wundervollen Nächte, die das geheimnisvolle Leuchten zwischen sie warfen.

Salomon Bringolf betrat das Haus und stieg über teppichbelegte Holztreppe nach dem zweiten Stockwerk, das er bewohnte. An der Wohnung seines Bruders im ersten Stock war die Flutur nur angelehnt, und aus einem Zimmer in der Nähe vernahm der Vorübergehende das Kirchern und eifrige Sprechen junger Stimmen. Da erinnerte sich Salomon, daß seine Nichte Maria an diesem Morgen den Besuch einer Institutsfreundin erwartete, die aus dem Norden Deutschlands für einige Zeit zu ihr kam. Das junge Mädchen mußte vor kurzem eingetroffen sein. Der Klang der Stimmen schmeichelt sich wohlgefällig in Salomons Ohr. Er trug ihn vergnügt mit sich treppauf, denn es war eine Musik, die ihm in seinem Leben nie unangenehm gewesen. Der jetzt Bierjährige hatte nicht nur bei der männlichen Bevölkerung Reizhausens seine besondere Geltung erwarb, er war auch ein verwöhnter Liebling der Frauen und noch jetzt,

trotzdem er so lange ihrvielfachen Engegekommen widerstanden, riefen die Mütter heitersfähiger Töchter mit liebe die Blüte auf ihn als einen der begabtesten Chelendaten im Lande. Er folgte der Art weit eine gewisse Eitelkeit. So war nicht ausgeblieben, daß trotz seines vornehmen inneren Wertes Salomon Bringolf auf Siege über Frauenherzen vielleicht stolzer als auf manche andere lobenswerte und kassame Tat. Er hatte bei seinen Liebesjahren seiner Würde nie etwas vergeben, war aber die Grenze desjenigen hinausgegangen, ihm seine Selbstachtung gestattete, aber auf ihm manchmal Befagen, all der Kleindatener und leichten Siege zu denken, die Leben auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Frauenreiz hatte so allmählich eine gewisse Bedeutung für ihn gewonnen, und es erfüllte auch jetzt fast unbewußt eine angenehme kleine Neugier, den vorher ihm von dieser Tonarten gerühmten jungen Gast seinerseits kennen zu lernen. Als er jedoch in seiner Bohnstod ankam und in seinem Arbeitszimmer nach der inzwischen eingelangten Post sah, der zwei Briefe vor, die nach einer raschen ledigung riefen, und er vergaß angesichts der neuen Bekannthschaft, die er hatte, daß die Mittagszeit schreibend auf sein Zimmer verblieb.

Gegen Mittag hatte in einem schönen, mit Hofomöbeln wohl gemachten Empfangszimmer David Bringolf eine kleine Gesellschaft von Gästen angemeldet, die mit der Familie zu Tisch gehen wollten.

Fortsetzung folgt.

Milch oder anderen Nahrungsmitteln aus Gefäßen oder Handlungen, in welchen sich Keimstoffe befinden, oder durch das Trinken von Wasser, welches verunreinigt ist. Durch den Genuss von unreinem Obst, rohem Salat und dergleichen wird die Entstehung der Krankheit begünstigt. Gegenüber der viel verbreiteten Annahme, daß der Genuss verdorbener Nahrungsmittel zum Ausbruch von Ruhrerkrankungen Anlaß gegeben habe, ist darauf hinzuweisen, daß verdorbene Nahrungsmittel zwar an sich keine Ruhrerkrankungen hervorrufen, jedoch das Zustandekommen der Infektion mit Ruhrerregern begünstigen können. Zur Vermeidung der Übertragung ist daher Vorsicht und äußerste Sauberkeit beim Essen und beim Verkehr mit Nahrungsmitteln zu beobachten. Jeder Fall von Ruhr oder Verdacht auf Ruhr muß bei Strafe sofort der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

Gerstrot. Aus dem Rathaus wird uns geschrieben: Im Brote wurde bereits seit acht Wochen einmengen Menge Gerstemehl zugefügt. Für die kommenden Wochen ist nunmehr unserer Stadt nur ein ganz geringe Menge Roggenmehl zugeteilt worden. Als Ersatz für Roggenmehl ist Gerstemehl zugefügt, jedoch das Brot nunmehr in der kommenden Zeit mehr oder weniger allein aus Gerstemehl bestehen wird. Roggenmehl in genügender Menge wird an die Bäckereien erst nach Mitte August ab wieder ausgeteilt werden. Eine weitere Erhöhung der Brotmenge tritt hierdurch nicht ein.

Der Infekt 8 a der Deutschen Turnerschaft (Weißer u. Lippe) zählt zu der Jahreserhebungen v. 1. Januar 1918 444 männliche Mitglieder im 14. Jahre gegen 4059 im Vorjahre. Die 14. der über 17 Jahre alten Mitglieder ist von 934 auf 882 gesunken und die der Jugendturner von 5605 auf 42. Am 1. Januar 1915 war es noch 49 889 gewesen und 12 878 Jugendturner. Man sieht hieraus, wie sehr der Krieg Reichen der Turnerschaft hat. Die Zahl der mündigen Frauen u. Mädchen beträgt 1563 gegen 1913 am 1. Jan. 1917 und 2863 am 1. Jan. 1915. Dagegen ist die Zahl der zum Heeresdienst eingezogen bzw. unter Waffen stehenden Turner seit 1914 erheblich gesunken, nämlich von 23 584 auf 16.

dd. Anstöße Krankheiten. In der Woche vom 14. bis 20. Juli wurden im Reg.-Bezirk Minden 58 Fälle ansteckender Krankheiten aus 26 Orten gemeldet: 12 Erkrankungen und 1 Todesfall an Diphtherie, 40 Todesfälle an Tuberkulose (darunter 8 Daten und 6 Angehörige), 2 Erkrankungen Scharlach und 1 Erkrankung an Unterleibstypus. Auf St. Pauli 1 Erkrankung in Heubrod, an Tuberkulose 1 Todesfall in Gilsen, Hummerbrod 1 Todesfall, Kreis Halle blüht von Krankheiten.

Westfäl. Landwirtschaftskammer.

Aus den Verhandlungen der 14. Sitzung des Vorstandes der Westfälischen Landwirtschaftskammer können folgendes mitteilen:

In Anwesenheit des Herrn Vizepräsidenten und des Herr Kommandierenden Generals des 7. Armee-Korps wurde eine eingehende Besprechung über die in Landwirtschaft hängende Stimmung statt, wodurch die vielfach behördlichen Eingriffe, insbesondere die in den letzten Wochen im einzelnen durchgeführte militärischen Beitreibungen ungünstig beeinflusst, jedoch bei weiterem Fortschritt der beginnenden Verdrückung die Beeinträchtigung der Erzeugung befürchten steht. Die Verhandlung ergab, die hohen Leistungen der westfälischen Landwirtschaft, welche unter schwierigsten Verhältnissen ist wurden, allseitig anerkannt und auch beiderseits die vielen einschneidenden Maßnahmen, die durch die anderweitigen Verhältnisse dieser Weise ausgeführt seien anerkannt werden. Herr Kommandierende General insbesondere fest, daß auch er die militärischen Beitreibungen gern vermeiden hätte, die gegebenen Anordnungen ausführen mußte, wobei er alles bemerkt, daß durch die vielfachen Kommandos an nicht wenigen Stellen erhebliche Mengen festgehalten und zum Verfall gebracht worden seien, die durch die übergegangenen Forderungen nicht erfüllt werden. Dabei alles getan, um durch vorläufige Auswahl umgehende Instruktion der Mandatführer rechtliche Zugriffe und ihre Härten zu vermeiden, wie denn auch eine Verfügung über Requisitionskommandos einrichten beabsichtigt wurde zum Einverständnis bei keinem Fall gegeben habe. Es wurde der Antrag ausgedrückt, daß künftighin von militärischen Beitreibungen abgesehen werden, wenn die Landwirtschaft auch weiterhin die in Interesse der westfälischen Kriegführung gegen die schwersten Pflichten restlos erfüllt.

Zur Förderung des Tabakbaues wurde die Erzeugung von Pfeifen aus Tabak, die Landwirtschaftskammer vom 1. Minister eine Besprechung, um die in der Zukunft die Tabakkultur in der Westfalen ihre Ausdehnung kaum halten können.

Sichtlich künftigen Gehalts der Milch- und Butterpreise zum Ausdehnung, daß der frühere Widerstand gegen den Milchhöchstpreis nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, nachdem zwei Regierungskassen der

Provinz Westfalen derartige Höchstpreise bereits eingeführt sind und es unerwünscht erscheint, innerhalb der Provinz Verschiedenheiten hinsichtlich der Art der Preisfestsetzung eintreten zu lassen. Was die Höhe der Milch- und Butterpreise anbelangt, so wird es als unerlässlich bezeichnet, daß sowohl die Milch- wie auch die Butterpreise vom Herbst des Jahres ab der eingetragenen Steigerung der Erzeugungskosten entsprechend über den jetzigen Stand hinaus erhöht werden, doch sollen bestimmte Vorschläge vorbehalten bleiben, bis sich in den späteren Monaten die Produktionsverhältnisse besser übersehen lassen.

Für zwei neue in Begründung befindliche Pensionskassen für die Landwirtschaftskammer übernimmt die Landwirtschaftskammer dem Landwirtschaftsministerium gegenüber die Gewähr für pünktliche Rückzahlung des erbetenen Staatsdarlehens.

Nach der Sitzung fand eine Besichtigung des Versuchsgutes der Landwirtschaftskammer in Sphalitz statt.

Schlüssend wird noch mitgeteilt, daß die Landwirtschaftskammer die Befassung von 1 D. Wintergerste für jede Zucht aus eigener Ernte beantragt hatte, damit die Schweinezucht fortgeführt werden könne; eine Entscheidung ist über den Antrag noch nicht getroffen.

Aus Herford-Hödenhausen.

Schweicheln, 25. Juli. Am 1. August 1918 wird der zwischen den Bahnhöfen Herford und Oberbarnum links der Bahnstrecke Herford-Bünde gelegene Bahnhof 4. Kl. Schweicheln, welcher bisher dem Personen- und Gepäckverkehr, sowie dem Stückgutverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungen eröffnet werden. Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopfschraube erforderlich ist, ist bis auf weiteres ausgeschlossen. Neben der Höhe der Tarife geben die Dienststellen Auskunft.

Bielefeld, 25. Juli. Eine kürzlich hier verstorbenen alleinstehende Dame vermachte ihrem Dienstmädchen, das ihr 18 Jahre treu gedient hatte, 75 000 M. und eine reiche Wäscheausstattung. Außerdem durfte sich die glückliche Erbin eine Zimmereinrichtung und ein Gemälde aussuchen. Was die „gute Partie“ dann auch mit Verständnis tat.

Bielefeld, 25. Juli. Verhandlungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der hiesigen Metallindustrie, an denen ein Vertreter des Herr. General-Kommandos in Münster teilnahm, haben zu einem Übereinkommen geführt, nach welchem vom 5. Oktober ab die wöchentliche Arbeitszeit auf 54 Stunden vermindert und der Schluß der Arbeitszeit an den Sonnabenden von jetzt 3 1/2 Uhr auf spätestens 1 1/2 Uhr festgesetzt wird. Für den Ausfall wird eine Lohnermäßigung von 2 1/2 bis 3 Prozent gewährt. Voraussetzung für die Maßnahme ist, daß in der Erzeugung keine Minderung eintritt.

Barthhausen, 24. Juli. Gestern nachmittag 3 1/2 Uhr wurden einem Dienstmädchen hier selbst zwei Paar Schuhe und eine Mark entwendet. Als Täter kommen zwei Soldaten in Frage; während der eine die Gültigkeit des Mädchens wahrnahm und sich ein Butterbrot gutschmecken ließ, räumte der andere Koffer und Schränke in der Kammer der Dienstmagd durch. — Es sei den Landwirten dringend geraten, bei den jetzigen Entartungen ihre Häuser und Türen gut zu verschließen.

Rammen, 24. Juli. Bei dem schweren Gewitter wurde das Haus des Kolons Wiese vom Blitze getroffen und in Flammen gesetzt. Sämtliches Mobiliar und Vieh ist gerettet, jedoch sind die ganzen Heuvorräte verbrannt. Der Schaden beträgt 50 000 M. und ist nur zu 9000 M. durch Versicherung gedeckt. Eine Mahnung an alle, nicht unter dem Werte versichern zu lassen.

Halle i. W., 25. Juli. Eine Anordnung über den Fremdenverkehr erläßt der Kreisaußschuß. Nach derselben ist es Badegästen und Sommerfrischlern, die sich vorübergehend im Kreise aufhalten, verboten, Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände des täglichen Bedarfs in Mengen zu erwerben, die den Bedarf des Käufers für die Dauer seines Aufenthalts im Kreise übersteigen. Insbesondere ist das Auskaufen von Lebensmitteln zum Zwecke der Ausfuhr verboten. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Lebensmittelversorgung im Kreise ausgeschlossen und hat außerdem noch Strafe zu erwarten. Auch für die Besitzer von Gast- und Privathäusern mit Fremdenverkehr enthält die Anordnung wichtige Bestimmungen.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Kieteln, 25. Juli. Der frühere Bürgermeister von hier, Oberst Gärner, ist in Delmenhorst im 82. Lebensjahre gestorben. Der Verstorbene hatte sich trotz seines hohen Alters bei Kriegsausbruch der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt. Er war der älteste diensttunende Offizier der deutschen Armee. Das hiesige Bürgermeisteramt verwaltete er 20 Jahre lang.

Gütersloh, 25. Juli. Einem Berliner wurden hier laut „Gütersloher Tagebl.“ 52 Stück Eier, die er unrechtmäßig aufgekauft hatte, beschlagnahmt. Mit beiden Füßen sprang er auf die betreffende

Pappschachtel und vernichtete dadurch 31 Eier. 21 Stück konnten noch gerettet werden. Er äußerte noch, daß es wirklich schade wäre, wenn ein Ei heile geblieben sei. Der Beamte verlor dabei seine Ruhe nicht und er wird das Benehmen des „Hamerers“ entsprechend erlärern. Das Strafmaß wird vermutlich der Sachlage angepaßt werden. Anders verhielt sich eine Hamsterin, die 7 1/2 Pfund Butter und 70 Eier in der Unterleibung versteckt hatte. Mit Geduld ertrug sie die Durchsuchung, welche eine herangezogene weibliche Kraft vornahm und dann zog sie von dannen.

Luisburg, 25. Juli. Auf dem hiesigen Hauptpostamt wurden gestern eine große Anzahl Wertpapiere (für 90 000 M.) beschlagnahmt, die sämtlich Schokolade enthielten. Die Pakete waren in Duisburg angeliefert und sollten nach verschiedenen Richtungen verschickt werden. Ob es sich um Schmuggelware handelt oder um Inlandsware, steht noch nicht fest.

Hannover, 25. Juli. Unter Anklage des verbotenen Verkehrs mit Kriegsgefangenen und der Gefangenenbefreiung standen vor dem hiesigen Schöffengericht die Arbeiterin Joh. Wegener, die Eheleute Rudolf Buchs, die Schneiderin Antonie v. Bonst und der belgische Zivilgefangene Jean Damesmaer, die mit einem französischen Kriegsgefangenen freundschaftlichen Verkehr pflegten. Die Wegener unterhielt auch ein Liebesverhältnis mit ihm, das nicht ohne Folgen blieb. So gelang es dem Franzosen, das Mädchen zur Flucht zu bewegen. Zivilkleidung und alles Nötige wurde dem Liebespaar von den Angeklagten verschafft, sogar ein deutscher Militärpaß fehlte nicht. In der Grenze wurden jedoch die Flüchtenden abgefaßt und zurückgeführt. Die Wegener wurde zu 4 Monaten Gefängnis, der Eheleute Buchs zu 3 Monaten Gefängnis und der Angeklagte Damesmaer zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Die Ehefrau Buchs kam mit 15 Mark Geldstrafe davon.

Wiesbaden, 25. Juli. Ein junges Mädchen ging auf dem Wochenmarkt einen Schuhmann um Schuh vor einem Soldaten an, der es fortgesetzt bedröhte. Der Beamte begleitete das Mädchen bis zu seiner Wohnung und verhaftete den Soldaten, der sich als der Sekretär Gellermann aus Gießen herausstellte. Mithin zog der Verhaftete einen Revolver und gab zwei Schüsse ab, die den Beamten schwer verwundeten. Der Täter flüchtete und erschoß sich schließlich selbst.

Der Mord im Kaffeehaus.

Das Kommandementgericht in Mainz verhandelte gegen den Gefreiten Karppatz vom 80. Infanterie-Regiment, der unter „Müllers Hand“, die Frau Karppatz, die in Wiesbaden eine Kaffeehaus betreibt, erwidert und bestraft zu haben. Die Frau wurde am Morgen des 25. November von ihrer Tochter, die aus der Kirche zurückkehrte, in der Küche tot aufgefunden. Der Mann war mit Blut bespritzt, die Leiche wies verschiedene Messerschläge auf, außerdem war die Frau anscheinend noch mit einem Kumpen ermordet worden. Aus einer Kaffeekeule waren mehrere Hundert Mark gestohlen worden. Da der Angeklagte hartnäckig leugnete, mußte er durch den Indizienbeweis überführt werden. Es wurde festgestellt, daß Karppatz zwei Tage vor der Tat aus dem Arrest entsprungen war. Er war dann an den beiden folgenden Tagen in dem Kaffeehaus der Kommanden erschienen und hatte eine Reihe von 13 Mark gemacht, die er nicht bezahlen konnte. Die Wirtin ließ sich von ihm ein Schuldanerkenntnis geben, das Karppatz mit einem falschen Namen unterschrieb. Kurz nach der Tat wurde der Angeklagte von einer Frau, die ihn bestimmt wieder erkannte, in einen Keller angetroffen. Er hat sich umkleiden zu dürfen und bot der Frau dafür 50 Mark. In seinem Portemonnaie hatte er noch mehrere Hundert Mark, obwohl er früher vollständig mittellos war. Als die Frau den Kellerschlüssel holte, war der Verdrachte inzwischen verschwunden. Der Angeklagte hatte dann seine Militärkleider mit Zivilkleidern vertauscht und war nach seiner Heimat im Osten gefahren, wo er verhaftet wurde. Das Gericht nahm an, daß Karppatz die Frau tödlich, als sie ihn beim Diebstahl der Kaffeekeule überreichte. Das Urteil lautete auf lebenslängliches Zuchthaus.

Suggestion oder Dummheit.

Wie noch erinnert, wurde vor einigen Monaten in Breslau ein auffallender Prozeß gegen Frau Martha Gohla, die Ehefrau eines einfachen Magistratsassistenten verhandelt, die es nach dem Willen der Frau Kupper in Berlin verstanden hatte, unter dem Vorwande, das Geld in gewinnbringenden Geschäften anlegen zu wollen, Hunderttausende von Mark zu erschwindeln und davon ein verschwenderisches Leben zu führen. In der Verhandlung traten verschiedene Zeugen auf, die der Meinung Ausdruck gaben, daß die Angeklagte sicher später ihren Verpflichtungen nachkommen werde. Nachdem die Frau Gohla rechtskräftig zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, hat sich jemand gefunden, der ganz besonders Vertrauen in die Schwindlerin zu setzen scheint. Denn er hat an das Gericht einen Brief geschrieben und angefragt, ob es nicht erlaubt sei, an Stelle der Verurteilten die Strafe abzulösen. Das Gericht konnte diesem Glaubenswort nur mitteilen, daß eine derartige Aufopferung nicht angenommen werden könne.

Die kriegsmüden Pariser Stadträte.

Im Bibliotheksraum des Pariser Magistrats prangt ein Aufschlag folgenden Inhalts: „Es ist streng verboten, Worte der Entmutigung, der Kritik, der Kriegsmüdigkeit fallen zu lassen, oder Reden zu halten, die geeignet sind, die patriotische Kraft und das absolute Vertrauen in unsere Führer und Verbündeten zu schwächen.“ — Das Interessanteste dabei ist, daß dieses Bibliothekszimmer ein interner Raum ist, in dem sich nur die Stadträte aufhalten dürfen!

Kampf zwischen Adler und Flugzeug.

Eine eigenartige Begegnung hatten jüngst Offiziere der neu eröffneten Flugpost Wien-Budapest. Zwischen den Dörfern Datta und Dattabanya erschien plötzlich in einer Höhe von 700 Metern ein riesiger Adler, der in der Gegend keine Seitenhölle ist. Das Tier suchte sich kampfmäßig dem Flugzeug, das eine Geschwindigkeit von annähernd 120 Kilometern in der Stunde hatte, von der

Seite zu nähern. Infolge des durch die Maschine hervorgerufenen starken Luftdrucks gelang ihm dies jedoch nicht. Der Adler machte hierauf kehrt und flog direkt auf den Propeller zu. Der Propeller löste jedoch den Adler angriff, der zu Tode getroffen in die Tiefe abstürzte.

Der verwundete Franzose.

Bereites Zeugnis, wie deutsche Ärzte und Sanitätsmannschaften verwundete Feinde zu behandeln pflegen, leisten die im März 1918 bis zur Entlassung ins deutsche Gefangenenlager gemachten Tagebuchaufzeichnungen eines bei Rohon in Gefangenschaft geratenen französischen Infanteristen. Es heißt darin:

26. 3. 18. „... Die Deutschen machen mit an Ort und Stelle einen ersten Verband. Sie sind tapfere Soldaten, unerschrocken im Kampfe. Dabei haben sie ein gutes Herz und die Verwundeten werden gut gepflegt. ... Man tut alles Mögliche um uns zu pflegen; man bringt uns so gut wie möglich unter.“

27. 3. 18. „Der deutschen Krankenwärter sind tüchtiger als die unsrigen. Sie sind zartfühlender ...“

30. 3. 18. „Mir geht es vollkommen gut, während viele meiner Kameraden leiden. Die Ärzte tun, was sie können, um ihnen Erleichterung zu verschaffen. Wir werden genau so gut versorgt wie die deutschen Verwundeten, sind gut untergebracht und haben jeder zwei Decken.“

31. 3. 18. „Wir liegen noch in St. S. ... und bekommen den ganzen Tag sehr gutes Essen.“

Hier spricht wieder einmal einer der vielen in unsere Hände geratenen Franzosen, wie es ihm ums Herz ist. Unbeeinträchtigt von heftigen Vorurteilen, die ihnen entgegengebracht werden, zeigen sie, daß sie von den Deutschen gemindert und gekümmert wurden!

Der Verwundete bestätigt gleichzeitig in gerechter Entzückung die perfide Gefügigkeit unserer Feinde, unsere Verbandplätze und Lazarette hinter der Front, jedem Menschlichkeitsgefühl und Völkerecht zuwider, durch militärisch nutzlose Fliegerangriffe heimzusuchen. Er schreibt am 1. April 18: „Wir sind viele Verwundete. Ein Sanitätszug fährt ab. Wir meinten ängstlich, daß während der Nacht Verwundete durch französische und englische Flieger getötet worden sind. Es ist eine Gemeinheit, Bomben zu werfen, denn unsere Flieger kennen sehr genau die Verbandplätze. ... Ich denke, die Deutschen werden es ihnen schon heimgeschießen!“

Luftkriegs-Merkei.

Um die „spanische“ Krankheit, die Grippe, zu vertreiben, lasse man sie von einer neu zu gründenden Kriegsgesellschaft „restlos“ erfassen und darauf einen Höchstpreis dafür festsetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Krankheit dann im Ansehung.

Befürchtung. „Unser Kocher ist jetzt in der Munitionsfabrik, wenn es nur nicht auch die Granaten andrennen läßt!“

Aus einem Schwarzwalddörfchen mußte schließlich auch ein fünfundsiebzigjähriger Bürgersohn, den bis dahin alle Stabsärzte verjagt hatten, zum Heilungsamt in die Residenz einrücken. Er war ein richtiger schwarzbäuerlicher Hansbühnen, was heißen soll, daß er in seinem Leben noch nie von des Vaters Brotdiebstahl und Schusterhämmer weggenommen war. Dieser Jüngling erhielt nach sechs Wochen eifrig geleisteten Soldatendienstes über den Sonntag Urlaub in die Heimat. Stolz betrat er das väterliche Haus, klopfte an und begrüßte den alten Vater mit folgenden Worten: „Gruß Gott, Vater! Du wirst mich nicht mehr kennen: ich bin Dein Sohn Christian.“

Der teure Krieg. „So a Offensiv kost uns hübsch a Geld, mei! Gisch hat erst heut wieder um zwanzig Mark g'schrie'n, weil ihm a Pulver ausgegangen ist!“

Verantwortlich für den Text- und Infanten: Fr. Kuhle, Herford.

Fleischverkauf.

Infolge Ausbleibens eines Teils der Viehanlieferungen kann in dieser Woche eine geringe Anzahl Fleischverbraucher nicht mit Fleisch oder Wurst versorgt werden.

Die Fleischmärkte dieser Personen behalten in der kommenden Woche noch Gültigkeit und können dann eingelöst werden.

Herford, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Ablieferung von Getreide.

Es besteht die Gefahr, daß infolge der Sorge um die rechtzeitige Einbringung der Ernte oder auch in dem Bestreben, die Frühreifeprämie zu erlangen, Landwirte Getreide dreschen und abliefern, welches nicht voll ausgereift oder auf dem Felde nicht gut durchgetrocknet ist. Als gutes, trockenes, maßfähiges Getreide kann nur Getreide bis zu einem Wassergehalt von 19 Prozent bis zum 15. August, von 18 Prozent vom 16. August bis 1. Oktober und von 17 Prozent vom 1. Oktober 1918 ab angesehen werden. Für dieses gute Getreide gilt der bekanntgemachte Höchstpreis. Wird aber Getreide abgeliefert, das entweder nicht vollausgereift oder zu früh eingebracht, d. h. auf dem Felde nicht genügend abgetrocknet ist, so werden die Getreidekäufer entsprechende Abzüge machen. Solch feuchtes Getreide ist der Gefahr des Verderbens bei der Lagerung in hohem Maße ausgesetzt, deshalb kann nur im Allgemeininteresse davor gewarnt werden, Getreide abzuliefern, das noch nicht ausreißend abgetrocknet ist. Es sind auch die Besitzer der nach der Reichsgetreideverordnung beschlagnahmten Vorräte aller Getreidearten und Hülsenfrüchte verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen; auf Verletzung dieser Pflichten stehen schwere Strafen. Die Erzeuger müssen deshalb ausgedroschenes Getreide nach Lager und nach Bedarf aufheben; in Säcken darf das Getreide nicht aufbewahrt werden. Landwirte, die Getreide unangemeldet zur Mühle bringen, können nicht darauf rechnen, daß es abgenommen wird, da sonst weder Platz noch Arbeitskräfte ausreichen.

Herford, den 23. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß.

Statt Karten!

Meine Verlobung mit Frau' ein

Emma Sack

Tochter des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Albert Sack und seiner gleichfalls verstorbenen Frau Gemahlin, geb. Wunnenberg, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen.

Emil Otterberg

GENERALVERTRETER

Essen-Ruhr :—: Herford.

Vortragsabend im Evang. Vereinshaus

Sonntag, 28. Juli, abends 8 Uhr:

Vortrag des Herrn Oberlehrers Kammerer-Stuttgert vom Vorstande des „Instituts für ärztl. Mission“ und des „Tropenkrankheitsheims“ in Tübingen:

Kriegsarbeit und Friedensaufgaben im ärztlichen Samariterdienst für die Tropen.

Zu dem bedeutamen Abend, bei welchem der Botschaftschor und der Gesangschor des Instituts, die „Mission“ und der „Tropenkrankheitsheims“ in Tübingen, vereint mitwirken werden, seien hiermit alle Kreise in Stadt und Land dringend eingeladen.

Zur Deckung der Unkosten wird ein kleines Eintrittsgeld von 20 Pfg. am Saaleingang erhoben.

Das Jahresfest der Anstalt Bethel

am Sonntag, den 28. Juli d. J. gefeiert werden.

Gottesdienst: vormittags 10 Uhr in der Zionskirche (Pastor Kirchhoffer-Freistadt) nachmittags 3 Uhr in der Zionskirche, bei günstigem Wetter im Walde, (Pastor Dr. Kallfrug-Berlin und Pastor F. v. Bodelschwingh.)

Alle Freunde der Anstalt werden zur Teilnahme herzlich eingeladen. Gäste, die schon vormittags kommen, werden gebeten, Mundvorrat mitzubringen. Rassee kann in den Anstaltshäusern gereicht werden. Vereine, die teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bei Herrn Pastor Kallfrug anzumelden.

F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bruchleidende

anerkannter dankbar die gefest. geprüfte **Hernien-Bandage D. R. P.** Einmalige Konstruktion ohne jede Feder, haltbar aus Leder, nach Maß angefertigt, selbst nachts bequem tragbar. Die einzigartig konstruierte Pelotte hält den Bruch wie eine schützende Hand von unten heraus zurück. **Garantie.** Vieltausendfach bewährt. Versere an Wiltkürs, Garette und versch. Krankeitsfällen. **Hernien-Bandagenhaus, Zinkgartenstr. 2 Halle a. S.** Bin zu sprechen in Herford am Montag den 29. Juli, von 8—11 Uhr, im Hotel „Stadt Bremen“.

Einmachen ohne Zucker!

Das wichtige Hausfrauen- u. Wirtschaftsproblem beim gegenwärtigen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Hilde Stollas beliebtes Einmacherezept: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Verteilung von Fruchtstücken, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuesten Grundrissen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, leitet durch

320 Einmacherezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Rezepte zur billigen und einfachen

Selbstbereitung

von haltbarem

Obstmus-Brotaustrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unbedenklichkeit des reich illustrierten Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits

44 000 Exemplare in 10 Auflagen

verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1.20 Mark beim Verlag der

Herforder Zeitung für Stadt und Land.

Karbid.

Der Kleinverkaufspreis für Karbid ist von der Kriegsschemikalien-Alliengeseilschaft auf 1.35 M je Kilogramm ohne Verpackung bei Abgabe bis zu 10 Kilogramm erhöht worden. Verpackungen (Wägen) sind zum Verkaufspreis mit einem Aufpreis von höchstens 20 Prozent abzugeben.

Herford, den 24. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß, Abt. Kriegswirtschaft.

Altpapier!

Wir sind ständig Abnehmer von Altpapier jeder Art (Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Schulbücher, Geschäftsbücher, Padmaterial, Kartonabfälle, benutzte Schreibhefte und Kladden usw.). Auf Wunsch erfolgt Abholung aus dem Hause.

Herforder Zeitung für Stadt und Land.

Fernsprecher 88.

Holzverkauf.

Kgl. Oberförsterei Minden.

Freitag, den 2. August, 11 Uhr, bei Gahwitt Steinmeyer zu Schwarzenmoor: 39 (Dachstuhl) u. 40, 41, 42, 43, 46 (Sammelholz) 1 Stamm = 0,54 fm, 17 Stangen l. Kl., 84 fm Knapp, 2440 rm Heft, Birken: 1 Stamm = 0,16 fm, 2 rm Knapp, Fichten: 11 Stämme = 2,25 fm, 10 Stangen l. und l. Kl., Kiefer: 0,6 rm Scheit.

Tabak.

„Führer im Tabakbau“ Anleitung zum Anbau von Tabak, Beizen u. Verfeinern von Rauch- u. Aromat, Zigarren und Zigaretten. Beim Vorkurs des Betrages 1,50 M. Nachnahme 30 Pfg. mehr. S. Frey, Enger's (Münch) Postfach 1.

50 M. Belohnung

f. ein unerf. Patienten erhält Wiederbringer b. unverwehrt Rückgabe einm. f. b. Medallions m. Bild u. Kode m. gefallenen Gatten, das Donnerstag im f. Thurn-Badehaus Salzfäden liegen geblieben ist. Abzugeben bei der Kurverwaltung.

Zwergpintischer

kleiner schwarzer, sofort billig f. f. zu kaufen gesucht. Angebote an die Geschäftsst. dieser Zeitung n. Nr. 9203.

Wohnung

von vier Zimmern, Küche und Zubehör in besserem Hause. Offerten unter Nr. 9209 an die Geschäftsst. d. Zeitung.

Städt. Gemüseverkauf in der Markthalle.

Zur Zeit sind zu kaufen:

Kohltrabi	p. M. 40 Pfg.
Erbsen	50
große Bohnen	38
Möhren	30
Kartoffeln	56
Wirkung	31
Zwiebeln	39
Knäueln	12

Herford, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelmärkte.

Die Ausgabe der Lebensmittelmärkte für die Zeit vom 5. August bis 1. September d. J. findet in der Woche vom 29. Juli bis 3. August d. J. zu den bekannten Stunden im Bürgerverein statt.

Die Lebensmittelmärkteausgabe ist geöffnet von mittags von 8—12 und nachmittags von 3—6 Uhr.

Herford, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Torffiren.

Wir haben eine kleine Menge Torffiren erhalten, das auf dem Vorplatz des Bürgervereins abgegeben wird.

Die Zahlung hat im Rathaus Zimmer Nr. 1, zu erfolgen.

Werdenhalter, die von uns auch Stroh zugeteilt erhalten, dürfen dieses nur zur Fütterung verwenden, das von uns zugeteilte Stroh darf zu Streuzwecken nicht verwendet werden.

Herford, den 25. Juli 1918.

Der Magistrat.

Koks.

Die Kohlenmarke Nr. 1 kann außer bei der Kohlenhandlung, bei welcher die Eintragung stattgefunden hat, auch auf der städtischen Gasanstalt an der Werrestraße eingelöst werden. Anstatt 1 Zentner Koks werden hier auf Marke Nr. 1 1 1/2 Zentner Koks ausgeteilt.

Der Koksverkauf auf der städtischen Gasanstalt beginnt am Montag, den 29. d. Mts.; er findet statt vormittags von 8—11 Uhr und nachmittags von 3—5 Uhr.

Herford, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das gegen den Pfeffermühlfabrikanten Johann B u d e erlassene Handelsverbot mit Pfeffermühlung vom 18. März 1918 wird hiermit aufgehoben.

Herford, den 22. Juli 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 29. d. Mts., wird die Werre abgelassen. Die Anlieger werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. d. Mts. das Flußbett zu reinigen und die Ufer in Stand zu setzen.

Herford, den 24. Juli 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Brot-Einwickelpapier

geg. Butterbrotpapier empfiehlt in Rollen

Größe 1	100 Blätter	1.70
2	100	1.50
3	100	1.00

Herforder Zeitung für Stadt u. Land.

Rennstraße 29/31.

Städt. Gemüseverkauf in der Markthalle.

Am Sonnabend gelangen:

Schnitzel- und Brechbohnen, 2 Pfund 66 u. 70 Pfg. zum Verkauf.

Herford, den 26. Juli 1918. Der Magistrat.

Schafwoll-Ablieferung.

Sämtliche Wolle ist beschlagnahm. Es darf nicht die geringste Menge im eigenen Haushalt verarbeitet, noch an Verarbeiter oder solche Personen, welche die Wolle für private Zwecke verarbeiten lassen wollen, verkauft werden. Für die Besitzer von 1—30 Schafen sind für den hiesigen Kreis amtliche Sammelstellen seitens der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums beim

Kornhaus Herford G. m. b. H. Herford
A. Meierabend, Bünde 1. B.

eingerrichtet, wozu die Kleinstichter alle Wolle restlos abzuliefern haben.

Mit der Ablieferung muß sofort begonnen und diese so beschleunigt werden, daß bis zum 15. n. Mts. sämtliche Wolle abgeliefert ist. Frechfreie Zustellung an die Sammelstelle durch die Post oder Bahn ist angedeutet.

Wer nicht abliefern, setzt sich schwerer Bestrafung aus.

Herford, den 22. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.

Verbrauchs- und Wahlvorschriften für Selbstverfolger mit Früchten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 63, 64, 71, 80 und 81 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 435) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird — und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes — für den Bezirk des Kommunalverbandes Herford-Band folgendes angedeutet:

§ 1. Als Selbstverfolger im Sinne des § 8 der Reichsgesetzgebung gilt nur, wer vom Kreise (Kreisformstelle Herford) als solcher anerkannt ist.

§ 2. Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstverfolger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1919 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstverfolger angemeldet werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Zukauf ist unzulässig.

§ 3. Als Selbstverfolger nicht anerkannte landwirtschaftliche Betriebe oder Wirtschaftsbetriebe werden mit Brot und Mehl auf Grund von Protokollen versorgt. Für sie darf aus den Getreidebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 4. Selbstverfolger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Kreise (Kreisformstelle Herford) abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverfolgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl nach in ihrem Besitz befindet.

§ 5. Haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzugeben und erhalten damit von Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlverfolgung mit Protokollen für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 6. Das Recht der Selbstverfolgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstverfolger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Reichsgesetzgebung vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 435) unzulässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverfolgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgesetzstelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 7. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstverfolgung entzogen ist, erhalten Protokollen für den Rest des Verfolgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen nach Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstverfolger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgesetzstelle oder dem Kommunalverband übergeben worden ist.

§ 8. Die Auslieferung der Mehl- und Schrotarten erfolgt durch den Kreis (Kreisformstelle Herford) nach der bei ihm geführten Wirtschaftskarte, in die Mehl- und Zuckergänge von Wirtschaftsbetrieben nach den Meldungen der Kammer und Standesämter eingetragen werden.

§ 9. Der Selbstverfolger ist nur berechtigt, bei der Mühle die ihm belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, der er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und deren Name auf der Mähl- oder Schrotkarte eingetragen ist. Nur diese Mühle darf die Verarbeitung vornehmen. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes (Kreisformstelle) zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 10. Mehl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtbestand des landwirtschaftlichen Betriebesunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstverfolgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht. Diese Erlaubnisse eine begn. Mehlkarten werden nach zwei Monaten vom Tage der Ausstellung an ungültig.

§ 11. Mit Schrot- oder Mehlkarte erhält der Selbstverfolger einen, nach Bedarf mehrere Anhängel, aus dem sich der Inhalt der Karte nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverfolgers ergibt.

geben; danach ist das Getreide in die Säle einzuliegen. Der Anhängel muß bei der Beförderung zur Mühle an dem Sack angebracht sein und daran verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt.

Die Mühlen dürfen Früchte von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den auf der Mählkarte und Sackanhänger angegebenen Mengen annehmen. Die Annahme geringerer als auf Mählkarte lautenden Mengen ist den Mühlen nur dann gestattet, wenn der Auftraggeber auf Verarbeitung des Restes bei der Ablieferung des Getreides ausdrücklich verzichtet. Das Ausmahlen von Teilmengen ist als unterlag.

Die Lagerung des Getreides hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säle wieder mit den Anhängel zu versehen, nachdem dies von der Mühle ordnungsmäßig ausgeht.

§ 12. Der Selbstverfolger hat die Mühle gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mähl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mähl- oder Schrotkarte darf eine Mühle Früchte von Selbstverfolgern nicht annehmen. Der Mähler hat sofort nach Empfang der Karte auf beiden Abschnitten der Mähl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Floeden usw. wie Mehl und die Nummer der Mählkarte einzutragen. Abschnitt 1 der Mähl- oder Schrotkarte ist von dem Mähler, nachdem der Verarbeitungsergebnis in das Mählbuch (§ 13) eingetragen ist, dem Kommunalverbande einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverfolger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 13. Die Mühlen sind zur Führung eines Mählbuches nach dem vorgezeichneten Maß verpflichtet. In das Mählbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Mähler ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Karte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mählbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchsicht des Mählbuches durch den Kommunalverband (Kreisformstelle Herford) am Ende eines jeden Monats ist zulässig.

Der Mähler darf von seinen eigenen Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen nur diejenigen Mengen in seinen zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen lagern, die durch ordnungsmäßig ausgefüllte Mählkarte und Sackanhänger nachgewiesen werden können.

§ 14. Die Mühlen sind zur reibenden Ablieferung des gesamten Erzeugnisses einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstverfolger verpflichtet. Keinesfalls darf der Schmutz bei Schrotten mehr als 1 Prozent, bei Mehl mehr als 2 Prozent betragen.

§ 15. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mähllohnes in der Art, daß das Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist unzulässig, den Mähler die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu lassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundbesparnisse).

§ 16. Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einer Mühle gegen unverarbeitete Früchte der Selbstverfolger nur umgetauscht werden (Tauschmühle), wenn die Mühle die besondere schriftliche Genehmigung des Kreisformstelle erhalten hat. Nach hierfür dürfen höchstens die in § 14 angegebenen Schwundprozente berechnet werden.

Die Erparnisse, die hierbei durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband (Kreisformstelle) nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Mühlen sowie die Verarbeitung von Früchten an Seim- und geschälten Feiertagen und zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der Kreisformstelle gestattet.

§ 18. Erweist sich der Inhaber oder Leiter einer Mühle in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, so kann durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 19. Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgesetzstelle oder des von ihr bezeugten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgesetzstelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Mähler oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an den betreffenden Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstverfolgern und Mühlen auferlegten Pflichten werden nach § 80 der Reichsgesetzgebung vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 435) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 60 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Eingehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 19 für verfallen erklärt sind.

§ 21. Ist eine der in § 19 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 22. Diese Anordnung tritt mit dem 16. August 1918 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Verbrauchs- und Mählvorschriften für Selbstverfolger mit Früchten vom 8. August 1917 außer Kraft.

Herford, den 3. Juli 1918. Der Kreisaußschuß.